

Allgemeine Geschäftsbedingungen der REXX Systems GmbH

1. Anwendungsbereich und Änderung der AGB

- 1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB) gelten für sämtliche Dienstleistungen und Produkte der REXX Systems GmbH. Von diesen AGB abweichende Vertragsbedingungen sind nur dann gültig, wenn diese durch die REXX Systems GmbH ausdrücklich schriftlich akzeptiert wurden. Sie gelten in diesem Fall nur für das jeweilige Einzelgeschäft.
- 1.2 Die AGB gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung von Dienstleistungen und Produkte der REXX Systems GmbH, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten; über Änderungen unserer AGB werden wir den Auftraggeber in diesem Fall unverzüglich informieren. Die jeweils aktuelle und gültige Fassung wird im Internet unter www.rexx-systems.com publiziert.
- 1.3 Änderungen der AGB in laufenden Dauerschuldverhältnissen werden wirksam, wenn die geänderten AGB dem Auftraggeber mindestens 6 Wochen vor Inkrafttreten der Änderung in Textform bekannt gegeben werden. Sollte der Auftraggeber durch die Änderung nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangen oder werden nicht nur redaktionelle Änderungen vorgenommen (z.B. Korrektur von offensichtlichen Unrichtigkeiten), so ist er berechtigt, den geänderten AGB bis zu deren Inkrafttreten in Textform oder Schriftform zu widersprechen. Die nach diesem Absatz geänderten AGB gelten nur, wenn der Auftraggeber über seine Widerspruchsmöglichkeit in dem Unterrichtungsschreiben hingewiesen wird.
- 1.4 Individuelle Vertragsabreden gehen diesen AGB in jedem Fall in der jeweils geltenden Fassung vor. Lastenhefte und Lizenzverträge gehen diesen AGB ebenfalls in jedem Fall vor.

2. Leistungen der REXX Systems GmbH

- 2.1 Die REXX Systems GmbH darf zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen Dritte (insbesondere Subunternehmer) und Mitarbeiter von Dritten einbeziehen.
- 2.2 Die Leistungserbringung erfolgt, wenn nichts anderes vereinbart ist, in den Räumlichkeiten der REXX Systems GmbH. Unbeschadet des vorstehenden Satzes können Besprechungen, Implementierung der Software und Schulungen auch in den Räumlichkeiten des Auftraggebers stattfinden.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- 3.1 Die Mitwirkungspflicht des Auftraggebers umfasst bei Kauf oder Miete von Softwarelizenzen die Meldung notwendiger Daten für die Inbetriebnahme, sowie die Meldung von zusätzlichen Lizenzen.
- 3.2 Der Auftraggeber bietet der REXX Systems GmbH jede notwendige Kooperation, Information, Daten, sowie Unterlagen, die von der REXX Systems GmbH für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen benötigt werden. Der Auftraggeber stellt sicher, dass alle

erforderlichen Daten, Dokumente und Personal zur Verfügung stehen, um die vertraglichen Leistungen der REXX Systems GmbH, oder die Abnahme zur vereinbarten Zeit zu ermöglichen.

- 3.3 Sollte die Mitwirkung des Auftraggebers erforderlich sein, wird die REXX Systems GmbH dies frühzeitig anmelden. Falls die REXX Systems GmbH während der Ausführung der vertraglichen Leistungen, oder bei der Durchführung der Abnahme durch ausbleibende Mitwirkung des Auftraggebers zeitlich behindert, oder ganz davon ausgeschlossen wird, kann die REXX Systems GmbH den Projektplan im Fall einer Kollision mit einem anderen Auftrag für die Leistungserbringung zu Lasten des Auftraggebers in dem unbedingt erforderlichen Umfang abändern. Der Projektplan wird unter Berücksichtigung der verfügbaren Ressourcen der REXX Systems GmbH und der berechtigten Interessen des Auftraggebers angepasst. Gesetzliche Kündigungsrechte des Auftraggebers bleiben unberührt.
- 3.4 Müssen aufgrund der Nicht- oder nicht rechtzeitigen Mitwirkung des Auftraggebers Aufgaben doppelt ausgeführt werden, ist die REXX Systems GmbH berechtigt, diese Arbeiten nach vorgängiger Ankündigung mit Angabe der zu erwartenden zusätzlichen Kosten zusätzlich in Rechnung zu stellen.
- 3.5 Der Auftraggeber ernennt auf Verlangen der REXX Systems GmbH gegenüber der REXX Systems GmbH einen zur Wahrnehmung verbindlicher Entscheidungen und Anweisungen ermächtigten Vertreter, sowie einen Stellvertreter.
- 3.6 Der Auftraggeber ist verpflichtet, zusätzlich verwendete Lizenzen unverzüglich zu melden. Die REXX Systems GmbH ist jederzeit berechtigt, Prüfungen der Lizenzen durchzuführen, etwa um die ausreichende Zahl oder ausreichende Rechte zu prüfen.
- 3.7 Der Auftraggeber hat die in den Einzelverträgen vereinbarten Vergütungen für die von der REXX Systems GmbH erbrachten Leistungen fristgerecht zu bezahlen. Alle Beträge verstehen sich als Nettobeträge. Vom Auftraggeber geforderte Leistungen, deren Preise nicht speziell vereinbart wurden, werden nach Aufwand zu den jeweils gültigen Standardsätzen der REXX Systems GmbH, die dem Auftraggeber auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden, in Rechnung gestellt. Eine Verrechnung von oder eine Aufrechnung mit Forderungen der REXX Systems GmbH durch den Auftraggeber ist nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung oder mit Zustimmung der REXX Systems GmbH zulässig. Für Zurückbehaltungs- und sonstige Leistungsverweigerungsrechte, insbesondere bei einer Streitigkeit über die Wirksamkeit einer Kündigung, gilt das Vorstehende entsprechend.
- 3.8 Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Bezahlung des in Rechnung gestellten Betrages spätestens bis zum in 7.13 definierten Zahlungsziel. Kommt der Auftraggeber seiner Zahlungspflicht nicht innerhalb der Zahlungsfrist nach, so gerät er mit Ablauf dieser Frist, ohne weitere Mahnung, in Verzug. Verzug tritt für jede Rechnung gesondert ein und – falls in einer Rechnung mehrere Leistungen abgerechnet werden – für jede Leistung gesondert ein.

4. Preise

- 4.1 Es gelten für Aufträge, deren Preise nicht bereits vereinbart sind, die bei Auftragserteilung aktuellen und verbindlichen Preise. Die aktuellen und verbindlichen Preise sind bei der REXX Systems GmbH erhältlich.
- 4.2 Bei laufenden Aufträgen gilt, dass Preise für zukünftige Leistungen erhöht werden können. Gleiches gilt für Leistungen im Rahmen von Dauerschuldverhältnissen. Die REXX Systems GmbH kann jeweils jährlich zum 01.01. eines neuen Jahres eine Preisanpassung nach billigem Ermessen durchführen, wenn sich der vom Statistischen Bundesamt festgelegte Erzeugerpreisindex von Dienstleistungen ändert:
https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Erzeugerpreisindex-Dienstleistungen/_inhalt.html
- Zur Berechnung der Änderung wird auf den Mittelwert des Gesamtindex der letzten vier Quartale abgestellt. Die Preisanpassung wird dem Auftraggeber von REXX Systems GmbH zwei Monate vor Wirksamwerden zum 01.01. des neuen Jahres schriftlich oder in Textform mitgeteilt.

5. Nutzungs- und Urheberrechte

- 5.1 Der Auftraggeber erhält das nicht ausschließliche, nicht übertragbare Recht, die gemäß Einzelverträgen vereinbarten Leistungen der REXX Systems GmbH für die vertraglich vereinbarte Laufzeit zu nutzen. Inhalt und Umfang dieses Rechts ergeben sich aus den Einzelverträgen.
- 5.2 Beim Software as a Service (SaaS) erhält der Auftraggeber das nicht ausschließliche, nicht übertragbare Recht, auf die Anwendung mittels Telekommunikation zuzugreifen und mittels eines Browsers die Funktionalitäten vertragsgemäß zu nutzen.
- 5.3 Wird die vertragsgemäße Nutzung der Anwendung ohne Verschulden der REXX Systems GmbH durch Schutzrechte Dritter beeinträchtigt, so ist die REXX Systems GmbH berechtigt, die hierdurch betroffenen Leistungen zu verweigern. Die REXX Systems GmbH wird den Auftraggeber hiervon unverzüglich unterrichten und ihm in geeigneter Weise den Zugriff auf seine Daten ermöglichen. Die REXX Systems GmbH ist berechtigt, in freier Gestaltung seine urheberrechtlichen Ansprüche durch Angabe des Copyright-Symbols, der verlinkten Firmenbezeichnung, Firmenlogos und des Jahresdatums in der Anwendung und in Dokumenten, die durch die Anwendung generiert werden, angemessen zu publizieren.
- 5.4 Die Rechte an den gespeicherten Daten, besonders Personendaten stehen ausschließlich dem Auftraggeber zu. Ein Export der gespeicherten Daten, besonders Personendaten, kann bei Vertragsbeendigung durch den Auftraggeber mit einer Vorlaufzeit von mindestens zwei Monaten beauftragt werden. Dieser Datenbestand wird von der REXX Systems GmbH dem Auftraggeber auf geeigneten Datenträgern und in einem gängigen Datenformat zur Verfügung gestellt. Sollte keine Beauftragung erfolgen, werden die Daten am Tag nach der Vertragsbeendigung gemäß der DSGVO unwiderruflich gelöscht.

- 5.5 Alle übrigen, nicht ausdrücklich gewährten Rechte verbleiben unwiderruflich bei der REXX Systems GmbH. Es ist dem Auftraggeber insbesondere nicht gestattet, Unterlizenzen zu erteilen oder die Rechte ohne Zustimmung der REXX Systems GmbH an Dritte zu übertragen. Insbesondere ist es dem Auftraggeber nicht gestattet, die Anwendung oder Teile davon zu vervielfältigen, zu veräußern oder zeitlich begrenzt zu überlassen, vor allem nicht zu vermieten oder zu verleihen. Die Zustimmung zur Übertragung an Dritte kann die REXX Systems GmbH bei einer gekauften Softwarelizenz nur in begründeten Fällen verweigern; insbesondere kann die REXX Systems GmbH verlangen, dass Auftraggeber seine entsprechende Anzahl von Kopien unbrauchbar gemacht hat.
- 5.6 Tochtergesellschaften, Standorte, Vertretungen oder anderweitige Einheiten des Auftraggebers gelten nicht als Dritte, sofern sie die in den Einzelverträgen aufgeführten Nutzungsrechte nicht verletzen.
- 5.7 Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf den Source Code der Software. Der Auftraggeber erkennt den Bestand des geistigen Eigentums der REXX Systems GmbH und von etwaigen Dritten an und wird nichts unternehmen, was deren Wert beeinträchtigt. Er wird im Rahmen seiner Möglichkeiten eine unbefugte Nutzung verhindern. Dies gilt über die Beendigung der Verträge hinaus.

6. Geheimhaltung, Datenschutz und Datensicherung

- 6.1 Die REXX Systems GmbH sichert zu, dass alle Tatsachen, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, insbesondere Informationen über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, sowie Informationen über Auftraggeber des Auftraggebers gemäß gesetzlicher Vorschriften geheim gehalten werden und ausschließlich zur Implementierung, Betrieb und Support der Software genutzt werden.
- 6.2 Der Auftraggeber verpflichtet sich ebenfalls, das gesamte im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung von der REXX Systems GmbH erlangte geschäftliche, technische und wissenschaftliche Know-how vertraulich zu behandeln und Dritten nur mit ausdrücklicher Zustimmung der REXX Systems GmbH verfügbar zu machen. Der Auftraggeber verpflichtet sich ferner, keine Schutzrechtsanmeldungen auf das im Rahmen der Vertragserfüllung von der REXX Systems GmbH erlangte Know-how vorzunehmen.
- 6.3 Die Verpflichtung zur Geheimhaltung entfällt, soweit diese:
- 6.3.1 dem Vertragspartner vor der Mitteilung nachweislich bekannt waren,
- 6.3.2 der Öffentlichkeit vor der Mitteilung bekannt oder allgemein zugänglich waren,
- 6.3.3 der Öffentlichkeit nach der Mitteilung ohne Mitwirkung oder Verschulden des informierten Vertragspartners bekannt oder allgemein zugänglich werden,
- 6.3.4 im Wesentlichen Informationen entsprechen, die dem informierten Vertragspartner zu irgendeinem Zeitpunkt von einem berechtigten Dritten offenbart oder zugänglich gemacht werden.

- 6.4 Die Pflicht zur Geheimhaltung endet 10 Jahre nach Kündigung des Vertrages, sofern nicht gesetzliche Regelungen eine längere Geheimhaltungspflicht vorsehen.
- 6.5 Beide Parteien werden die jeweils anwendbaren, insbesondere die in Deutschland gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachten und ihre im Zusammenhang mit dem Vertrag eingesetzten Beschäftigten auf das Datengeheimnis nach DSGVO verpflichten, soweit diese nicht bereits allgemein entsprechend verpflichtet sind.
- 6.6 Die Datenschutz- und Datensicherheitsbestimmungen werden in einem durch den Auftraggeber und der REXX Systems GmbH unterzeichneten und gesondert ausgewiesenen Vertragswerk geregelt.
- 7. Zahlungsbedingungen**
- 7.1 Diese Zahlungsbedingungen sind anwendbar für alle Vereinbarungen zwischen der REXX Systems GmbH und dem Auftraggeber, unabhängig von der Form der Vereinbarung (z.B. E-Mail).
- 7.2 Lizenzkosten sind Fixpreise und gelten jeweils für die vertraglich vereinbarten Nutzungsrechte. Lizenzkosten werden nach Auftragserteilung in Rechnung gestellt. Eine Anpassung der Lizenzkosten nach 4.2 findet nicht statt.
- 7.3 Dienstleistungen (wie Projektierung, Consulting, Schulung, Standardeinrichtung, Customizing) mit einem Auftragsvolumen von über 40.000 EUR, sind jeweils mit 50 % nach Vertragsabschluss und mit 50 % nach Abschluss der Implementierung des Systems fällig; die zweite Rate wird spätestens 12 Monate, unter 100.000 EUR Vertragsvolumen spätestens 6 Monate, nach Vertragsabschluss in Rechnung gestellt. Dienstleistungen mit einem Auftragsvolumen bis zu einer Höhe von 40.000 EUR, werden als Ganzes nach Beauftragung in Rechnung gestellt.
- 7.4 Gebühren für Wartung & Support der Anwendung werden ab Installation auf dem vom Kunden bereitgestellten Server und bei Schnittstellen ab Bereitstellung im System des Auftraggebers - in beiden Fällen jedoch spätestens 6 Monate nach Beauftragung - jährlich im Voraus in Rechnung gestellt und gelten als Dauerschuldverhältnis im Sinn dieser AGB.
- 7.5 Gebühren für Wartung & Support der Anwendung sowie Schnittstellen werden ab Installation bzw. Bereitstellung auf dem vom Kunden bereitgestellten Server im Voraus, spätestens 6 Monate nach Vertragsunterschrift jährlich im Voraus in Rechnung gestellt und gilt als Dauerschuldverhältnis im Sinn dieser AGB.
- 7.6 Die SaaS-Gebühr wird bei neuen Systemen ab Bereitstellung der URL bzw. bei Nachverkäufen ab Aktivierung des beauftragten Zusatzmoduls im System des Auftraggebers jährlich im Voraus in Rechnung gestellt und gilt als Dauerschuldverhältnis im Sinn dieser AGB.
- 7.7 Für die jeweilige Rechnungsstellung gilt das Geschäftsjahr der REXX Systems GmbH. Wird ein Vertrag unterjährig abgeschlossen, erfolgt die erste Rechnungsstellung für den Zeitraum vom Vertragsbeginn bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres. Danach erfolgen die
- Zahlungen für das volle Geschäftsjahr der REXX Systems GmbH zum 01.01. des jeweiligen Jahres.
- 7.8 Als Auftragserteilung gilt üblicherweise der Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung bzw. Bestellung. Sollten auf Einverständnis des Auftraggebers die Arbeiten seitens der REXX Systems GmbH schon vor Vertragsunterzeichnung aufgenommen werden, gilt mit Vertragsunterzeichnung der Tag der schriftlichen Auftragserteilung durch den Auftraggeber als Auftragserteilung.
- 7.9 Die REXX Systems GmbH ist berechtigt, dem Auftraggeber vertraglich beauftragte Leistungen nach Vorankündigung und angemessener Frist in Rechnung zu stellen, wenn der Auftraggeber die Bereitstellung oder Leistungserbringung durch die REXX Systems GmbH verzögert bzw. verweigert.
- 7.10 Als Bereitstellungsmeldung gilt das Bereitstellen der Software zum Abnahmetest gemäß Projektspezifikation oder Lastenheft. Nach der Bereitstellungsmeldung erstellt der Auftraggeber ein Abnahmeprotokoll und die letzte Teilrechnung wird gestellt.
- 7.11 Die REXX Systems GmbH ist bei mangelnder Mitwirkung beim oder sonstigem schuldhaftem Herausögern der Erstellung des Abnahmeprotokolls durch den Auftraggeber berechtigt, nach angemessener Fristsetzung die Bereitstellung zu erklären und die letzte Teilrechnung zu stellen.
- 7.12 Änderungswünsche des Auftraggebers nach Abnahme werden unabhängig des Auftragswertes als Ganzes in Rechnung gestellt und sind zahlbar mit der Bereitstellungsmeldung der Änderungswünsche. 7.9 und 7.10 gelten entsprechend.
- 7.13 Zusätzliche Lizenzen für die Nutzererweiterung und deren laufende Kosten werden mit Meldung durch den Auftraggeber gem. 7.6 in Rechnung gestellt.
- 7.14 Rechnungsbeträge müssen spätestens am vierzehnten Tag nach Zugang der Rechnung auf dem in der Rechnung angegebenen Konto der REXX Systems GmbH ohne Abzüge gutgeschrieben sein.
- 8. Verzug**
- 8.1 Kommt der Auftraggeber in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit einem erheblichen Teil der Bezahlung des Entgeltes in Verzug, ist die REXX Systems GmbH nach Setzen einer angemessenen Frist berechtigt, sämtliche Dienstleistungen für den Auftraggeber zu sperren oder einzustellen. Die nutzungsunabhängigen Entgelte, wie etwa die vollumfänglichen Gebühren für den Betrieb des Systems, sind auch bei gesperrten oder eingestellten Dienstleistungen geschuldet.
- 8.2 Weiter ist die REXX Systems GmbH berechtigt, den Vertrag nach angemessener Nachfristsetzung und deren fruchtlosen Ablauf ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen und einen sofort in einer Summe fälligen pauschalisierten Schadensersatz in Höhe eines Viertels der bis zum Ablauf der regulären Vertragslaufzeit restlichen, jährlichen Preise zu verlangen.
- 8.3 Der Schadensbetrag ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn die REXX Systems GmbH einen höheren, oder der Auftraggeber einen geringeren Schaden nachweist.

8.4 Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzuges bleibt der REXX Systems GmbH vorbehalten.

9. Haftung und Haftungsbeschränkung

- 9.1 Die REXX Systems GmbH haftet für eigenes sowie für das Verschulden ihrer Erfüllungsgehilfen.
- 9.2 Die Haftung für die leichte und die normale Fahrlässigkeit ist begrenzt auf den vorhersehbaren Schaden; für nicht vorhersehbare Exzessrisiken wird nicht gehaftet. Liegt keine Verletzung wesentlicher Vertragspflichten vor – also solcher Pflichten, deren Verletzung den Vertragszweck gefährdet –, so ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- 9.3 Soweit ein Schadenersatzanspruch des Auftraggebers kraft Gesetzes nicht einer kürzeren Verjährungsfrist unterliegt, verjährt
- 9.3.1 in einem Jahr von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist, und der Auftraggeber von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste,
- 9.3.2 ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in drei Jahren von seiner Entstehung an und
- 9.3.3 ohne Rücksicht auf seine Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen den Schaden auslösenden Ereignis an. Maßgeblich ist die früher endende Frist.
- 9.3.4 Die in 9.1 bis 9.3 getroffenen Regelungen gelten auch gegenüber anderen Personen als dem Auftraggeber, soweit ausnahmsweise im Einzelfall vertragliche oder außervertragliche Beziehungen auch zwischen der REXX Systems GmbH und diesen Personen begründet worden sind.
- 9.3.5 Von den vorstehenden Regelungen in 9.1 bis 9.4 ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

10. Annahme, Abnahme, Prüfung und Mängelrüge

- 10.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Leistungen der REXX Systems GmbH, insbesondere individuelle Softwareanpassungen, auf gesonderte Aufforderung der REXX Systems GmbH sofort nach deren Bereitstellung anzunehmen und auf Mängel zu prüfen. Alle offensichtlichen Mängel sind unverzüglich, alle verdeckten Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung, spätestens aber 14 Tage nach der gesonderten Aufforderung oder nach ihrer Entdeckung durch den Auftraggeber, schriftlich oder in Textform zu melden. Nach Ablauf der vorgenannten Frist gilt die (Teil-) Leistung als akzeptiert oder abgenommen, wenn auf diese Wirkung in der gesonderten Aufforderung ausdrücklich hingewiesen wurde. Die REXX Systems GmbH hat Anspruch auf eine schriftliche Abnahmeerklärung, sofern dies für den Auftraggeber zumutbar ist.
- 10.2 Die Abnahme erfolgt nach Fertigstellung der (Teil-) Leistung und in der Regel nach der Bereitstellungsmeldung durch die REXX Systems GmbH.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Leistungen der REXX Systems GmbH, insbesondere gelieferte Software, daraufhin zu überprüfen, ob das bereitgestellte System mit den in der Spezifikation definierten Funktionalitäten übereinstimmt. Hat die Software die Abnahmetests bestanden, ist der Auftraggeber auf Verlangen verpflichtet, unverzüglich eine schriftliche Abnahmeerklärung abzugeben. Alle festgestellten Abweichungen oder Fehler werden unter Berücksichtigung gegebenenfalls nachträglich vereinbarter Änderungen unverzüglich in einem Testprotokoll als Mängel festgehalten. Das Testprotokoll ist von Vertretern beider Vertragspartner gemeinsam einvernehmlich zu erstellen.

- 10.3 Die Abnahme darf nicht wegen unerheblicher Mängel verweigert werden. Die REXX Systems GmbH kann zur Abnahme eine angemessene Frist setzen, nach deren Ablauf die Leistung oder Software als abgenommen gilt. Die Parteien vereinbaren im Abnahmeprotokoll, wie und innerhalb welcher Zeit die Mängel zu beseitigen sind. Wird nichts anderes vereinbart, wird mit der Behebung dieser Mängel schnellstmöglich begonnen. Dabei gelten 10.1 bis 10.2 entsprechend.
- 10.4 Die Leistung gilt ohne weiteres als abgenommen, sobald der Auftraggeber die Software operativ oder kommerziell nutzt bzw. benutzen lässt. Die Inbetriebnahme gilt als erfolgt, falls innerhalb von 14 Tagen nach Bereitstellungsmeldung der jeweiligen Leistungen zur Abnahme keine wesentlichen Mängel schriftlich benannt wurden.
- 10.5 Die Softwareleistungen gelten auch dann mit Ablauf einer Frist von 14 Tagen nach Bereitstellungsmeldung zur Abnahme als abgenommen, wenn im Rahmen des Abnahmeverfahrens, nach Eingang der Abnahmeverweigerung, Einigkeit darüber erzielt wurde, dass keine erheblichen Mängel vorliegen. Ansonsten gelten die Leistungen ab dem Zeitpunkt als abgenommen, an dem die REXX Systems GmbH die Behebung aller in der Liste aufgeführten Fehler nachgewiesen hat.
- 10.6 Die REXX Systems GmbH hat das Recht, die Abnahme von abgrenzbaren und abnahmefähigen Teilergebnissen zu verlangen, falls diese als Grundlage für weitere Projektaktivitäten und Arbeitsergebnisse dienen.

11. Gewährleistung

- 11.1 Die REXX Systems GmbH gewährleistet, dass die im Rahmen der Einzelverträge vereinbarten Services eingehalten werden.
- 11.2 Diese vertraglichen Gewährleistungen gelten nicht im Falle von Vorkommnissen oder Umständen, deren Ursachen durch den Auftraggeber zu verantworten sind, sowie im Falle von höherer Gewalt. Als Umstände höherer Gewalt gelten z. B. Krieg, Streiks, Unruhen, kardinale Rechtsänderungen (insbesondere im Datenschutzrecht), Eingriffe von hoher Hand, Sturm, Überschwemmungen und sonstige Naturkatastrophen sowie sonstige von der REXX Systems GmbH nicht zu vertretende Umstände. Jede Vertragspartei hat die andere Vertragspartei über den Eintritt eines Falles von höherer Gewalt unverzüglich und in schriftlicher Form darüber in Kenntnis zu setzen.
- 11.3 Die REXX Systems GmbH übernimmt keine Gewährleistung, dass von ihr erstellte oder gelieferte

Software ununterbrochen und fehlerfrei in allen vom Auftraggeber gewünschten Kombinationen, mit beliebigen Daten, Infrastrukturen und Programmen eingesetzt werden kann mit Ausnahme derjenigen Kombinationen, Daten, Infrastrukturen und Programmen, die im Rahmen des Auftrages ausdrücklich genannt oder üblich sind (insbesondere das bei Auftragserteilung am weitesten verbreitete Betriebssystem).

- 11.4 Die REXX Systems GmbH gewährleistet, dass ihre Leistungen den vertraglich vereinbarten Spezifikationen, Zusicherungen und Eigenschaften entsprechen.
- 11.5 Liegt ein von der Gewährleistung erfasster Mangel vor, hat der Auftraggeber Anspruch auf dessen Beseitigung gemäß dem unter 10.3 und 10.4 beschriebenen Verfahren. In jedem Fall hat der Auftraggeber zunächst Nachbesserung zu verlangen. Kann der zu behebbende Mangel nach zweimaliger Nachbesserung nicht beseitigt werden, kann der Auftraggeber die für die mangelhafte Leistung bezahlten Beträge zurückfordern oder eine verhältnismäßige Herabsetzung des gesamten Betrages verlangen. Der Anspruch auf Ersatzvornahme der gesamten Leistung ist ausgeschlossen. Ansprüche auf Schadensersatz gemäß § 9 bleiben unberührt.
- 11.6 Eine Mängelrüge ist durch den Auftraggeber spätestens 14 Tage nach Kenntniserlangung geltend zu machen. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit Abnahme durch den Auftraggeber. Gewährleistungsansprüche verjähren binnen zwölf Monaten.
- 11.7 Die Pflicht zur Mängelbeseitigung durch die REXX Systems GmbH beinhaltet Korrekturen dann vorzunehmen, wenn die erbrachte Leistung nicht von branchenüblicher Qualität ist oder nicht mit den zwischen den Parteien schriftlich vereinbarten Leistungsumfang übereinstimmt und der Aufwand zur Behebung in jedem Fall verhältnismäßig ist.
- 11.8 Falls nach entsprechender Untersuchung nicht feststeht, dass ein Fehler oder eine mangelhafte Leistung auf Vorsatz, Fahrlässigkeit oder Unterlassung der REXX Systems GmbH zurückzuführen ist, ist der Auftraggeber verpflichtet, die REXX Systems GmbH für die aufgewendete Zeit und die dabei anfallenden Kosten für die Fehlerbeseitigung bzw. Leistungserbringung zu entschädigen. Es gelten die Preise gem. 4.1.
- 11.9 Die hier festgelegten Gewährleistungsansprüche sind abschließend. Ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

12. Allgemeine Tagessätze und Spesen

- 12.1 Für sämtliche Dienstleistungen, die einzeln nach Zeitaufwand zu verrechnen sind, gelten die aktuellen, allgemein gültigen Tagessätze. Die Tagessätze basieren auf einem 8-Stunden-Tag. Einzelne Stunden werden als Anteile eines Tages verrechnet. Für Arbeit an Wochenenden oder allgemeinen Feiertagen, die vom Auftraggeber ausdrücklich verlangt und vom Auftragnehmer zugestimmt wurde, wird ein Zuschlag von 50 % berechnet.
- 12.2 Schulungs- und Consultingtage, sowie Workshops vor Ort werden gemäß Kostenaufstellung maximal 8 Stunden pro Tag, abrechenbar zu je 4 Stunden, zzgl. Reisekosten und Reisezeiten berechnet.

- 12.3 Reisekosten sind alle Mehraufwendungen, die durch die Dienstreise unmittelbar verursacht werden und wie sie nach dem EStG und den zugehörigen Rundschreiben des Bundesministeriums der Finanzen anerkannt werden. Dazu gehören die Fahrtkosten, der Verpflegungsmehraufwand, die Übernachtungskosten und die nachgewiesenen oder glaubhaft gemachten Nebenkosten, jeweils in der Höhe, wie sie in der jeweils aktuellen Fassung des EStG und der zugehörigen Rundschreiben des Bundesministeriums der Finanzen anerkannt sind. Die Abrechnung der Reisekosten wie: Flugkosten, Bahnkosten (1. Klasse) sowie Mietwagen- und Taxikosten, sowie Übernachtungen und Spesen werden nach Beleg berechnet. Gefahrene Kilometer mit dem PKW werden mit EUR 0,50 je gefahrenen Kilometer berechnet. Reisezeiten werden mit 50 % der tatsächlichen Dauer berücksichtigt und mit dem vereinbarten Tagessatz abgerechnet.

- 12.4 Im Fall einer kurzfristigen Absage (7 Tage bei Vor-Ort Schulungen und -Workshops bzw. 2 Tage bei Online-Schulungen/-Workshops) durch den Auftraggeber eines bereits terminierten Workshops oder einer Schulung fallen Stornogebühren in Höhe von 50 % des ursprünglich vereinbarten Preises und Reisekosten für bereits gebuchte und nicht stornierbare Reisen an; diese sind gegen Nachweis der REXX Systems GmbH zu erstatten.

13. Vertragsbeginn und -laufzeit, Kündigung

- 13.1 Der Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft. Die Laufzeit eines Dauerschuldverhältnisses endet frühestens zum 31.12. des auf den Vertragsschluss folgenden Jahres.
- 13.2 Dauerschuldverhältnisse können von beiden Vertragsparteien frühestens zum Ablauf der Laufzeit mit einer Frist von 6 Kalendermonaten gekündigt werden. Andernfalls verlängert sich der Vertrag stillschweigend jeweils um 12 Monate und kann dann mit einer Frist von 6 Kalendermonaten zum Vertragsablauf gekündigt werden.
- 13.3 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 13.4 Alle Kündigungen haben schriftlich zu erfolgen.

14. Folgen der Beendigung

- 14.1 Tritt der Auftraggeber von einem Einzelvertrag zurück, bzw. kündigt er einen solchen außerordentlich, hat dies nicht automatisch auch den Rücktritt oder die Kündigung anderer Einzelverträge zur Folge, es sei denn, dass diese vom aufgelösten Einzelvertrag abhängig sind.
- 14.2 Durch das im Hosting zeitlich beschränkte Nutzungsrecht hat der Auftraggeber bei Kündigung der Vereinbarung das Recht, sämtliche auf dem Server der REXX Systems GmbH befindliche Daten im Eigentum des Auftraggebers in einem gängigen datenbankfähigen Format zu beziehen.

15. Weitere Bestimmungen

- 15.1 Die Verträge (einschließlich dieser AGB) ersetzen jeweils alle früheren Absprachen, Korrespondenzen, Erklärungen, Verhandlungen oder Vereinbarungen der Parteien über den Vertragsgegenstand der jeweiligen Verträge, es sei denn, es wird in den jeweiligen Verträgen

ausdrücklich auf diese verwiesen. Dies gilt auch für Angebote, Ausschreibungen oder Spezifikationen.

- 15.2 Änderungen und Ergänzungen von Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Text- oder Schriftform. Dies gilt insbesondere auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses selbst. Die Änderungsmöglichkeiten der AGB gem. 1.2 und 1.3 und der Preise nach 4.2 bleiben unberührt.
- 15.3 Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen der jeweiligen Verträge (inkl. dieser AGB) unwirksam oder ungültig sein oder werden, oder eine Lücke aufweisen, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch unberührt. Die ungültigen oder unwirksamen Bestimmungen sind so auszulegen oder zu ersetzen, dass sie dem erstrebten Zweck der Vereinbarung am ehesten entsprechen. Das gleiche soll im Falle einer Vertragslücke gelten. Dieser Vertrag untersteht deutschem Recht.

Ausschließlicher Gerichtsstand ist, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat, ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, Hamburg.